



Kommentar

zu den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass)

Stand: 11.05.2012

In der Verbandsanhörung wurde der Erlass im Wesentlichen positiv bewertet. Einzelne Punkte wurden allerdings (teils heftig) kritisiert. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der verschiedenen Verbände werden im Folgenden kritische Punkte aus grüner Warte benannt.

1. **Planungszeit** soll von 10 auf 3 Monate verkürzt werden.

Da stellt sich zunächst die Frage, ob bei einem Zubau von 150 Anlagen im Jahr genügend Personal in den genehmigenden Behörden vorhanden ist.

Außerdem wird im gesamten Erlass immer wieder die Wichtigkeit eines (noch zu erstellenden) neuen Windatlas, neuer Regionalpläne und etwaiger (inter-)kommunaler (Teil-)Flächennutzungspläne für einen koordinierten Ausbau betont. Die Ausarbeitung dieser Pläne dauert aber erfahrungsgemäß mehrere Jahre, was auch durch ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren nicht ausreichend kompensiert werden kann. (Siehe beispielsweise die Verzögerungen beim angekündigten Landesplanungsgesetz. Wenn man dann die Kette „Landesplanungsgesetz -> LEP -> Regionalpläne -> (inter-)kommunale Flächennutzungspläne“ betrachtet, muss man sich fragen, ob allein all diese Pläne bis 2021 fertig sind!)

Deswegen:

2. Die oben genannte **Kette der verschiedenen Pläne** ist nicht zielführend. Zielführend wäre eine zeitnahe Herausgabe einer exakten und hochauflösenden Windkarte für Bayern, auf deren Basis die Kommunen (am besten interkommunale) Flächennutzungspläne erstellen können. Wie das geht, ist im Winderlassentwurf unter 5.2 gut beschrieben. Der Umweg über die Regionalen Planungsverbände ist nicht nachvollziehbar, wird aber im Erlass ausdrücklich vorgeschrieben. Sollten die Regionalen Planungsverbände aber weiterhin zwischengeschaltet werden, sollte man ihnen wenigstens die Möglichkeit neh-



men, Ausschlussgebiete ausweisen zu dürfen (vgl. Landesplanungsgesetz Ba.-Wü.).

3. **Windatlas**, Gebietskulisse Windkraft, Energie-Atlas Bayern, Bayern-Viewer.

Die neue Gebietskulisse Windkraft soll als Ergänzung zum Erlass Gebiete markieren, auf denen WKA errichtet werden können, ohne mit Naturschutz, Abstandsregelungen usw. in Konflikt zu kommen (grüne und dunkelgrüne Flächen). Im Grunde ein nützliches Instrument. Allerdings wurden nur Gebiete untersucht, wo nach dem alten Windatlas eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140m Höhe herrscht. Weil die Datengrundlage aber bekanntlich sehr schlecht ist, ist es wahrscheinlich, dass geeignete Standorte in der Gebietskulisse gar nicht verzeichnet sind. Außerdem wurden die Abstände zu Straßen pauschal auf 100m gesetzt, obwohl im Erlass eine differenzierte Regelung enthalten ist (bspw. Staatsstraßen 40m). Überhaupt nicht verzeichnet sind zivile oder militärische Radaranlagen, Flugsicherungseinrichtungen, Flugkorridore, Wettermessstationen. Es wird im Erlass lediglich darauf hingewiesen, die zuständigen Behörden bei der Planung frühzeitig einzubeziehen, was einer Verfahrensbeschleunigung zuwiderläuft.

Was wir fordern: Endlich eine neue Datengrundlage (3D-Karte) sowie eine darauf basierende genaue Gebietskulisse ohne pauschalisierte Einzeichnungen und mit den oben genannten zusätzlichen Informationen

4. **Immissionsschutzrechtliche Vorgaben.**

Die Vorgaben werden innerhalb des Erlasses etwas uneinheitlich dargestellt. Beispielsweise soll im Genehmigungsverfahren auch ein möglicher „Disco-Effekt“ überprüft werden. Weiter hinten im Erlass wird dann aber erläutert, dass dieser Effekt heutzutage gar nicht mehr auftritt, weil entsprechende reflektierende Materialien nicht mehr verwendet werden. So etwas schafft nicht wirklich Klarheit!

Die Abstandsregelungen sind im bundesdeutschen Vergleich passabel. So wird ein Mindestabstand von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet empfohlen. Dann wird dem Antragsteller aber empfohlen, den genehmigenden Behörden (trotz Einhaltung des Mindestabstands!) Datenblätter über das Lärmverhalten der Anlagen vorzulegen. Das ist unnötig und verzögert wieder das Genehmigungsverfahren. Oder glaubt die Staatsregierung selbst nicht an ihre Vorgaben zum Mindestabstand?



5. Ersatzleistungen / Kompensationsmaßnahmen

Je nach Anlagenhöhe und Landschaftsbild muss der Betreiber bestimmte Ersatzzahlungen leisten. Auf den grünen Flächen (in der Kulisse) halbieren sich die Kosten. Wie unter Punkt 3 dargelegt, ist die Kulisse aber nicht zur Planung geeignet (d.h. grüne Flächen können in der Realität unwirtschaftlich sein, rote Flächen können sehr gut geeignet sein). Die Höhe der Ersatzzahlungen sind also von der Sinnhaftigkeit einer Windkraftanlage entkoppelt.

Außerdem steigen die Zahlungen innerhalb der vier vorgeschlagenen Landschaftswertstufen an, was im Grunde als ein geeignetes Instrument zur Verhinderung von Anlagen in sensiblen Gebieten angesehen werden kann. Allerdings haben die vier Wertstufen nichts mit den farblichen Markierungen in der Gebietskulisse zu tun, weil die Bewertung des Landschaftsbildes eines potentiellen Standortes von der betroffenen Kommune vorgenommen wird. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass eine willkürliche Einstufung in die „teuerste“ Wertstufe dort gerne als Verhinderungsinstrument benutzt wird.

Äußerst schleierhaft ist zudem die Formulierung, dass bei der Berechnung der Ersatzzahlung bereits bestehende Anlagen in der Umgebung nicht berücksichtigt werden sollen. Soll also eine Windfarm vergrößert werden, müssen für die neuen Anlagen die selben Ersatzzahlungen geleistet werden, wie wenn diese Anlagen auf unbelasteter Fläche errichtet werden würden. So bietet zumindest in dieser Hinsicht eine Konzentration von Windkraftanlagen keinen monetären Vorteil. Würde diese Formulierung also gestrichen, hätte man ein weiteres Instrument, um einer Verspargelung entgegenzutreten.

6. Bürgerbeteiligung / Akzeptanzförderung

Die Punkte Bürgerbeteiligung und Akzeptanzförderung werden im Erlass bestenfalls gestreift. Es ist die Rede von einer größtmöglichen Transparenz. Eine tatsächliche Hilfestellung oder Strategie zur Akzeptanzförderung fehlt.

7. Artenschutzrechtliche Vorgaben

Zum einen wird kritisiert, dass die artenschutzrechtlichen Festsetzungen zu pauschal formuliert sind. Beispielsweise wird dem unterschiedlichen Verhalten verschiedener Fledermausgruppen keine Beachtung geschenkt. Zum anderen scheint der dargestellte Untersuchungsumfang in den Anlagen 5 (Gondelmonitoring) und 6 (Erfassungsmethode Vögel) weit überzogen und kommt einer Grundlagenforschung gleich.



Fazit

Was wir kritisieren:

- Strategien zur Akzeptanzförderung spielen keine Rolle.
- Die Gebietskulisse basiert auf schlechten Daten und enthält wesentliche Informationen nicht.
- An manchen Stellen erscheint der Erlass widersprüchlich und nicht durchdacht.
- Die hierarchische Ordnung von Landesplanungsgesetz, LEP, Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen konterkariert das Vorhaben, die Energiewende beschleunigen zu wollen.

Was wir fordern:

- Einen brauchbaren, sprich exakten und hochauflösenden Windatlas, der ALLE relevanten Informationen enthält.
- Eine klare und standardisierte Anweisung zur Bewertung der Landschaftswertstufen.
- Eine zeitnahe Erstellung interkommunaler Flächennutzungspläne, die auf Basis eines guten Windatlas erstellt werden. Der Umweg über die Regionalen Planungsverbände frisst Zeit und bringt keinen Gewinn.
- Einen an die oben genannten Kritikpunkte angepassten Winderlass, der schlank und leicht verständlich ist und keine zusätzliche Verwirrung stiftet.
- Eine Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben

➔ Unter den Titeln Winderlass und Gebietskulisse wurde altes Material neu verkauft. Zwar ist eine Bündelung der verschiedenen Vorschriften sinnvoll. Wenn aber vorgegaukelt wird, die beiden Instrumente bieten nun das Maß aller Dinge bei der Planung von Windkraftanlagen, können leicht falsche Impulse verstärkt und richtige unterdrückt werden.

Kontakt:

Ludwig Hartmann, MdL

Energiepolitischer Sprecher der Grünen Landtagsfraktion

Maximilianeum

81627 München

Telefon (089) 4126-2989

Telefax (089) 4126-1989

e-mail: ludwig.hartmann@gruene-fraktion-bayern.de